

füllen, zusammentrifft (a. a. O. 46 I S. 141 f. Erw. 2 und dort angeführte frühere Entscheidungen). Im vorliegenden Falle wird übrigens nicht einmal behauptet, dass die Rekurrentin vorbestraft sei. Da sie sich andererseits unbestrittenermassen im Besitze gehöriger Ausweisschriften befindet, ist deshalb ihre Ausweisung aus Zug verfassungswidrig.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der vom Einwohnerrat Zug am 13. September 1920 gegen die Rekurrentin erlassene, vom Regierungsrat des Kantons Zug am 15. Oktober 1920 bestätigte Ausweisungsbeschluss aufgehoben.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

56. Urteil vom 15. Oktober 1920 i. S. Keppich
gegen Graubünden und Gemeinden St. Moritz und Zürich,

Besteuerung eines vorübergehend wegen politischer Unruhen in seinem Heimatstaate nach der Schweiz gekommenen Ausländers durch zwei Kantone bzw. Gemeinden verschiedener Kantone. Anfechtung aus Art. 46 Abs. 2 BV. Kriterien für die Zusecheidung der Steuerhoheit (besseren Steuerberechtigung) an den einen oder andern Kanton mangels eines Wohnsitzes in der Schweiz. Rechtliche Natur der stadtzürcherischen Hotelkontrollgebühr: wirkliche Gebühr oder Surrogat der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer?

A. — Der Rekurrent Dr. Keppich flüchtete im März 1919 beim Ausbruch der bolschewistischen Wirren von seinem bisherigen Wohnsitze Budapest mit Frau und

zwei Kindern nach der Schweiz. Nachdem er sich zunächst bis zum 9. Juli 1919 in Zürich aufgehalten hatte, begab er sich mit Familie nach St. Moritz, weil der Arzt seiner Frau einen Höhengaufenthalt empfahl. Er erwirkte an diesem Orte eine Niederlassungsbewilligung für ein Jahr, nämlich vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920. Noch vor Beginn dieses Zeitraums ging aber die Familie wegen der bevorstehenden Niederkunft der Frau wieder nach Zürich und kehrte nicht mehr nach St. Moritz zurück. Doch blieben die Schriften einstweilen hier liegen. Verschlechterung der Vermögensverhältnisse wegen des Sinkens der ausländischen Valuten zwangen dann, an die beschleunigte Heimkehr nach Budapest zu denken. Wegen Krankheit der Frau und der Kinder war aber die Reise in den ersten Monaten 1920 nicht möglich. Im Mai 1920 reiste der Rekurrent zunächst allein nach Budapest, fand aber seine Wohnung von fremden Familien besetzt und Kleider und Wäsche gestohlen. Da unter diesen Umständen die Rückkehr nach dorthin nicht in Betracht kommen konnte, für den weitem Aufenthalt in der Schweiz aber die Mittel fehlten, ging die Familie am 28. Juni 1920 nach Berlin, wo sie sich heute aufhält.

In St. Moritz war der Rekurrent seinerzeit zur Steuer eingeschätzt worden und zwar zuerst für 400,000 Fr. Vermögen; auf seine Vorstellungen hin wurde die Taxation später auf 200,000 Fr. ermässigt. Er bezahlte dort von Zürich aus am 19. April 1920 als Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Oktober 1919 bis 31. März 1920, zwei Quartale 856 Fr. 75 Cts. und am 21. Juni 1920 für ein weiteres Quartal bis Ende Juni 1920 428 Fr. 38 Cts., zusammen 1285 Fr. 13 Cts. Nach seiner unbestrittenen Darstellung wurde ihm vor Zahlung der Steuern die Herausgabe der Ausweisschriften verweigert. Auch in Zürich wurden von ihm Steuern gefordert. Nach einer an ihn gerichteten Zuschrift vom 16. Juni 1920 betrachtete die kantonale Finanzdirektion ihn als vom 1. Ja-

nuar 1920 an hier steuerpflichtig : mit Rücksicht darauf, dass er bereits in St. Moritz für das erste Halbjahr bezahlt habe, erklärte sie sich aber einverstanden, keine weiteren Steuern zu verlangen, gegen die Ermächtigung in St. Moritz die dort zu Unrecht erhobenen Beträge einzufordern. Der Rekurrent gab diese Ermächtigung. St. Moritz verhielt sich aber ablehnend und die Finanzdirektion unternahm darauf, wie es scheint, keine weiteren Schritte. Dagegen forderte die Stadt Zürich vom Rekurrenten am Tage der Abmeldung eine sogenannte Kontrollgebühr für sich, Familie und einen Diensthofen von 793 Fr. 15 Cts. Um abreisen zu können, musste der Rekurrent nach seiner unbestritten gebliebenen Angabe Juwelen verkaufen und zahlen. Die Quittung des Zentralkontrollbureaus Zürich datiert in der Tat vom 28. Juni 1920, dem Tage der Abreise des Rekurrenten nach Berlin.

B. — Am 9. Juli 1920 hat darauf Dr. Kepplch eine Eingabe an das Bundesgericht gerichtet mit dem Begehren, dieses möge veranlassen, dass ihm « die Kontrollgebühr in seine Steuern eingerechnet werde : sei es durch Rückvergütung der in St. Moritz nach Ansicht der zürcherischen Finanzdirektion zu Unrecht gezahlten Steuern an die Stadt Zürich oder auf eine andere Weise. » Er legt den unter A festgestellten Sachverhalt dar und bemerkt, die Schuld daran, dass er in St. Moritz bezahlt habe, treffe die Stadt Zürich, weil sie mit ihrer Steuerforderung nicht früher aufgetreten sei. Die doppelte Besteuerung in Form von Kontrollgebühren erachte er für ungerecht.

C. — Der Stadtrat von Zürich, zur Vernehmlassung eingeladen, hat sich darauf beschränkt einige die streitige Kontrollgebühr betreffende Protokollauszüge einzusenden. Danach beruht deren Erhebung auf einem Beschluss des Stadtrates vom 10. Juli 1919 folgenden Wortlautes : « Ausländer mit Kontrollkarte, deren Aufenthalt in der Stadt einen Monat übersteigt, haben sich bei der Abmeldung über die in Zürich erfolgte Bezahlung der ordentlichen Steuern auszuweisen : nach dem 15. Juli

1919 haben ausserdem alle einreisenden Fremden, aber auch die an jenem Tage sich schon im Hotel aufhaltenden Ausländer für ihren Hotelaufenthalt eine Hotelkontrollgebühr zu entrichten. Diese wird erhoben vom elften Tage des Aufenthaltes, bzw. von den am 15. Juli 1919 sich schon im Hotel Aufhaltenden vom 26. Juli 1919 an, beträgt für jeden Tag weiteren Aufenthaltes bis zu einem Monat 50 Rp., nachher 1 Fr. und ist zahlbar bei der Abmeldung bzw. bei längerem Aufenthalt vierteljährlich. Schweizerbürger, welche sich nach dem 15. Juli 1919 länger als einen Monat im Hotel aufhalten, ohne steuerpflichtig zu werden, haben eine tägliche Hotelkontrollgebühr von 50 Rp. zu entrichten. » Am 8. August 1919 hat sodann der Stadtrat beschlossen, dass die Kontrollgebühren um den Betrag bezahlter Gemeindesteuern herabzusetzen seien und monatlich 60 Fr. für eine Familie nicht übersteigen sollen. Der erste Beschluss vom 10. Juli 1919 ist vom zürcherischen Regierungsrat am 12. Juli 1919 genehmigt worden. Zur Begründung der Massnahme wird in demselben auf den Bundesratsbeschluss betr. Bekämpfung der Wohnungsnot durch Beschränkung der Freizügigkeit vom 29. Oktober 1918 verwiesen und ausgeführt : die Gebühr solle nicht nur die neue schwere Belastung der Fremdenkontrolle, infolge der am 19. Juni 1919 vom Bundesrate getroffenen Erleichterungen für die Einreise aus dem Auslande decken, sondern könne auch eine Art Hotelsteuer oder Aufenthaltssteuer darstellen. « Ihre Einführung ist zeitgemäss : in den Fällen, wo der Aufenthalt sich durch öfteren Domizilwechsel, falsche Namensangabe oder fingierte Abmeldung der Steuerpflicht zu entziehen weiss, wird sie überdies ein gewisses Gleichgewicht zwischen Aufenthaltsrechten und -pflichten herstellen. Eine Kontrollgebühr kann derjenige, der im Hotel lebt, im allgemeinen wohl entrichten. Dient sie zu einer Verkürzung der Aufenthalte und zur Ebnung und Regelung des Fremdenverkehrs, so erwächst dem Hotelgewerbe daraus ein ge-

ringer Schaden, für überfüllte Städte kann sie aber allenfalls ein Bedürfnis sein. » Der zweite Beschluss vom 8. August 1919 bemerkt dazu, in Widerlegung einer Eingabe des Verkehrsvereins Zürich, ergänzend: « Mit der » Gebührenpflicht für Hotelgäste, die im Unterschied » zu anderen Städten eingeführt wurde, wird keineswegs » eine Doppelbesteuerung bezweckt. Es handelt sich » vielmehr um eine Kontrollgebühr, die in ihrer Wirkung » nicht wesentlich über die anderwärts übliche Kurtaxe » hinausgeht. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918 betreffend die Bekämpfung der Wohnungsnot durch Einschränkung der Freizügigkeit kann der Aufenthalt verweigert werden, er darf somit auch an Bedingungen geknüpft werden. Billig erscheint aber, die Kontrollgebühr für alle Steuerzahler um den Betrag der für die gleiche Aufenthaltsdauer bezahlten Gemeindesteuern zu vermindern und den Höchstbetrag der von Familien monatlich zu entrichtenden Kontrollgebühr auf 60 Fr. anzusetzen. Diese Erleichterung ist bei einer Besprechung mit einer Vertretung des Hotelvereins am 19. Juli 1919 vom Polizeivorstande in Aussicht gestellt worden. Es rechtfertigt sich, den Beschluss des Stadtrates in diesem Sinne nachträglich abzuändern. Dagegen würde die Aufhebung der Gebühr für solche Personen, die anderswo in der Schweiz Niederlassung haben, in Zürich aber Aufenthalt nehmen, die beabsichtigte Wirkung aufheben. Es sind zum Teil Leute, denen in Zürich die Niederlassung verweigert wurde, die sie aber in einem anderen Kanton erwarben, um dann trotzdem in Zürich Aufenthalt zu nehmen ohne steuerpflichtig zu werden. Trifft die Kontrollsteuer auch Schweizer, so beeinträchtigt dies kaum den Reiseverkehr, da Schweizer, die sich in Zürich länger als einen Monat im Hotel aufhalten, schwerlich zahlreich sind. »

Die vom Rekurrent Keppich erhobene Gebühr bezieht sich nach einer vom Polizeivorstand der Stadt Zürich

nachträglich erteilten Auskunft auf den Zeitraum vom 30. September 1918 bis 21. Juni 1920.

D. — Für den Kanton Graubünden und die Gemeinde St. Moritz trägt der Kleine Rat von Graubünden auf Abweisung der Beschwerde an. Aus der von ihm statt einer weiteren Begründung vorgelegten Vernehmlassung des Gemeindevorstandes St. Moritz ist hervorzuheben: bei den « von Bern » bewilligten Niederlassungen ausländischer Kurgäste werde in der Regel der Steuerbetrag für Kanton und Gemeinde sofort bei Erteilung der Niederlassung erhoben. Wegen des von Dr. Keppich dargetanen Geldmangels habe man ihm gegenüber zugewartet. Dass Keppich dann seinen Aufenthalt in Zürich genommen, habe keine Veranlassung bilden können, von der Steuererhebung überhaupt abzusehen. In derselben Lage zeitweise auswärtig zu wohnen befänden sich auch noch viele andere in St. Moritz niedergelassene Fremde. St. Moritz sei ohne Zweifel berechtigt gewesen, die Steuern so lange zu erheben, als die Niederlassung dauerte, d. h. bis Ende Juni 1920. Jedenfalls liege keine Doppelbesteuerung vor, da es sich um Zahlungen verschiedenen Charakters handle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Obwohl der Rekurrent in seiner Eingabe eine verletzte Verfassungsvorschrift nicht anführt, ergibt sich doch aus dem Inhalt ohne weiteres, dass er sich wegen unzulässiger Doppelbesteuerung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 BV beschweren will. Die Beschwerde ist auch rechtzeitig erhoben worden. Es muss als anerkannt gelten, dass ein Anspruch auf Bezahlung von Kontrollgebühren gegenüber dem Rekurrenten in Zürich erst bei seiner Abmeldung, am 28. Juni 1920 erhoben wurde, sodass die Beschwerdefrist auf alle Fälle gegenüber diesem Anspruche gewahrt ist. Da erst hiedurch die angebliche Kollision mit der in St. Moritz bezahlten Steuer entstand, kann demnach auch letztere noch angefochten werden.

Die Bezahlung der geforderten Beträge an beiden Orten steht dem nicht entgegen, da sie jedenfalls in Zürich keine freiwillige, sondern der Rekurrent dazu gezwungen war, wenn er abreisen wollte. Dasselbe würde übrigens wohl auch für die Zahlungen in St. Moritz gelten. Zudem ist hier entscheidend, dass bei der Entrichtung der Steuer an diesem Orte der Rekurrent wohl nicht wusste, dass man von ihm in Zürich die Kontrollgebühr fordern werde.

2. — In der Sache selbst besteht kein Anlass, an der Behauptung des Rekurrenten zu zweifeln, dass er Budapest nur unter dem Drucke der bolschewistischen Wirren verlassen und von Anfang an beabsichtigt habe, dorthin zurückzukehren, sobald es die Umstände wieder gestatten. Sie wird unterstützt durch die Tatsache, dass er seine Wohnung in Budapest beibehielt, sowohl in St. Moritz als in Zürich während der ganzen Zeit ausschliesslich als Hotelgast lebte und irgendwelche berufliche oder sonstige Tätigkeit, welche ihn in festere Beziehungen zu diesen Orten hätten bringen können, nach seiner unbestrittenen Angabe nicht ausübte. Fehlt es demnach an der Absicht dauernden Verbleibens, so hat aber der Rekurrent durch seinen Aufenthalt an beiden Orten keinen Wohnsitz im Rechtssinne dort begründet, sondern muss angenommen werden, dass dieser jedenfalls bis zu seiner Abreise aus der Schweiz, nach wie vor Budapest war. Aus der Erwirkung einer für ein Jahr gültigen Niederlassungsbewilligung in St. Moritz kann nicht mit Sicherheit geschlossen werden, dass er wirklich daran gedacht habe, solange zu bleiben: es kann sich ebensogut nur um eine Formalität gehandelt haben, die nötig war, damit er sich überhaupt dort aufhalten durfte. Tatsächlich hat er dann auch St. Moritz noch vor Beginn des Zeitraumes, für den die Bewilligung erteilt war, wieder verlassen um nicht wieder zurückzukehren. Die Absicht längeren Verbleibens wäre also, noch bevor sie in Ausführung gesetzt wurde, wieder fallen gelassen worden.

Vermögen sich demnach weder Graubünden bzw. St. Moritz noch Zürich für die Besteuerung des Rekurrenten auf einen auf ihrem Gebiete bestehenden Wohnsitz desselben zu stützen, so kann auch nicht gesagt werden, dass der Steueranspruch des einen vor demjenigen des anderen als des Domizilkantons zurückzutreten hätte. Als die Steuererhebung rechtfertigendes Moment kann vielmehr, da irgend ein Tatbestand, der zur Begründung eines neben dem allgemeinen Steuerdomizil des Wohnsitzes hergehenden Spezialsteuerdomizils geeignet wäre, nicht vorliegt, am einen wie am andern Orte nur die Tatsache des Aufenthalts in Betracht kommen. Daraus folgt indessen nicht, dass der Rekurrent den Schutz des Art. 46 Abs. 2 BV nicht anrufen könne. Die Billigkeitserwägungen, welche dem Doppelbesteuerungsverbote zu Grunde liegen, treffen auch in einem solchen Falle in ganz gleicher Weise zu. Wenn die Steuerhoheit interkantonalrechtlich grundsätzlich, von gewissen Ausnahmen abgesehen, dem Wohnsitzkanton zugesprochen wurde, so heisst dies nur, dass dessen Steuerrecht als das bessere demjenigen der anderen Kantone vorgeht, nicht, dass wo ein Wohnsitz des Pflichtigen in der Schweiz überhaupt nicht besteht, der Erhebung kollidierender Steueransprüche durch eine Mehrheit von Kantonen oder durch Gemeinden mehrerer Kantone, sofern nur der einzelne Anspruch in der kantonalen Steuergesetzgebung begründet ist, bundesrechtlich überhaupt keine Schranke gezogen sei. Da das Kriterium des Domizils versagt, muss eben für die Abgrenzung der Steuerhoheiten ein anderes gesucht werden, das, wo wie im vorliegenden Falle die Besteuerung an den Aufenthalt anknüpft, nur darin gefunden werden kann, zu welchem Orte der Pflichtige während der Periode, auf die die Steuererhebung sich bezieht, die stärkeren Beziehungen unterhielt. Die blossе Tatsache, dass er sich zu bestimmten Zeitpunkten am einen oder andern Orte befand, darf dabei allein noch nicht entscheidend sein. Auch ein

Aufenthalt, der die Erfordernisse des Wohnsitzes nicht erfüllt, kann doch auf eine gewisse Dauer berechnet sein und wird dadurch noch nicht unterbrochen, dass die Person sich für kurze Zeit an einen andern Ort begibt. In diesem Sinne hat denn auch das Bundesgericht schon einmal in einem Streite zwischen Bern und Waadt über die Erhebung der Erbschaftssteuer vom Nachlass eines in Bern verstorbenen Waadtländers entschieden, indem es erklärte, dass das Besteuerungsrecht, selbst wenn ein eigentliches Domizil des Erblassers im Kanton Waadt nicht angenommen würde, doch deshalb diesem Kanton zuzusprechen wäre, weil die örtlichen Beziehungen des Erblassers zu ihm auf alle Fälle die stärkeren gewesen seien als zu Bern, wohin er sich nur vorübergehend für den Besuch einer Schwester begeben habe. (AS 33 I S. 278 ff.) Handelt es sich bei der stadtzürcherischen Hotelkontrollgebühr um eine Abgabe, die mit der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer auf gleiche Stufe zu stellen und deshalb mit ihr an sich — nach dem Objekt — vom Standpunkt des Art. 46 Abs. 2 BV überhaupt in Kollision zu geraten geeignet ist, so erscheint es danach als ausgeschlossen, dass für die gleiche Zeit Graubünden bzw. St. Moritz vom Rekurrenten die allgemeine Staats- und Gemeindesteuer und die Stadt Zürich die Kontrollgebühr fordern könnten. Vielmehr kann die Steuerberechtigung nur entweder dem einen von beiden Orten allein für den ganzen Zeitraum oder jedem von ihnen für einen Teil davon zustehen.

3. — Jene Voraussetzung trifft aber trotz des Namens der Abgabe (« Gebühr ») und obwohl sie in den sie einführenden Stadtratsbeschlüssen formell zum Teil auch als Entgelt für die Leistungen der Fremdenkontrolle begründet wird, offenbar zu. Nicht nur übersteigt eine Belastung von 1 Fr. täglich, 60 Fr. monatlich für eine Familie doch offenbar die Leistungen der Fremdenkontrolle dem Werte nach um ein Vielfaches, zumal wenn man bedenkt, dass ja die unmittelbaren Verrichtungen der

Organe jener Kontrolle — Entgegennahme von An- und Abmeldungen, Erteilung von Bewilligungen zum Aufenthalt und zur Abreise — zweifellos selbst wieder an gewisse Gebühren geknüpft sind. Auch die Erhebung geschieht nicht anlässlich bestimmter Handlungen der öffentlichen Organe, zu deren Vornahme sie vom Pflichten in Anspruch genommen werden, in Verbindung damit, sondern ohne jeden solchen Zusammenhang, also, wie es das Merkmal der Steuer ist, voraussetzungslos. In seinen Beschlüssen spricht denn auch der Stadtrat selbst von einer « Art Hotel- oder Aufenthaltssteuer ». Dazu kommt, dass nach dem Beschlusse vom 8. August 1919 der Betrag bezahlter Gemeindesteuern von der Kontrollgebühr, folgerichtig, wenn umgekehrt die Gemeindesteuer mehr ausmacht, eine allenfalls schon entrichtete Kontrollgebühr von dieser abgezogen werden soll. Damit wird aber anerkannt, dass die Erhebung der Kontrollgebühr und der Gemeindesteuer eine unzulässige Doppelbelastung darstellen würde, mit andern Worten, dass die Kontrollgebühr einfach ein Surrogat jener ordentlichen Steuer ist, die neben ihr und in ihrem Umfange nicht bestehen kann. Als Surrogat der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer kollidiert aber die Kontrollgebühr nicht nur auf kommunalem Gebiete mit jener, sondern es muss dies auch interkantonal gelten. Der aus der gleichzeitigen Beanspruchung der allgemeinen Steuer durch St. Moritz und Graubünden einerseits, der Kontrollgebühr durch die Stadt Zürich andererseits entstehende Konflikt ist demnach nach den unter 2 entwickelten Grundsätzen zu lösen.

4. — Frägt sich, zu welchem der verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinwesen der Rekurrent während der streitigen Periode die stärkeren örtlichen Beziehungen hatte, so fällt in Betracht, dass er im Juli 1919 in St. Moritz offenbar in der Meinung Aufenthalt genommen hatte, etwas länger zu bleiben, wie er denn auch dort eine Niederlassungsbewilligung für ein Jahr gelöst hat.

Auch nach der — zunächst durch einen vorübergehenden Grund, die bevorstehende Niederkunft der Ehefrau — veranlassten Uebersiedlung nach Zürich am 19. September 1919 bestand nach den ganzen Umständen wohl ursprünglich noch der Gedanke an eine Rückkehr nach St. Moritz und erst als im neuen Jahre die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse die Fortsetzung des Aufenthalts in der Schweiz als nicht mehr möglich erscheinen liess, war wohl nicht mehr daran zu denken. Es rechtfertigt sich demnach, die Steuerberechtigung bis zum 31. Dezember 1919 St. Moritz zuzusprechen. Von diesem Zeitpunkte an dagegen ist trotz des Weiterbestehens der Niederlassungsbewilligung und des Liegenbleibens der Schriften dort Zürich als besser berechtigt zu erklären. Nachdem von da an jedenfalls der Gedanke einer Rückkehr nach St. Moritz als aufgegeben angesehen werden muss, können jene mehr formalen Momente gegenüber dem tatsächlichen Aufenthalte nicht mehr aufkommen. Diese Abgrenzung entspricht denn auch der Auffassung der zürcherischen kantonalen Finanzdirektion, die ebenfalls den Rekurrenten erst als vom 1. Januar 1920 in Zürich steuerpflichtig ansah.

Es hätte also St. Moritz von den insgesamt erhobenen 1285 Fr. 13 Cts. zwei Drittel oder 856 Fr. 75 Cts. und Zürich von der Kontrollgebühr den für die Zeit bis zum 1. Januar 1920 erhobenen Teil, nach der eingereichten detaillierten Aufstellung 264 Fr. 50 Cts. zurückzuerstatten, sodass der Rekurrent insgesamt 1121 Fr. 25 Cts. zurückerhalten würde. Tatsächlich fordert er aber nur 793 Fr. 15 Cts., nämlich den Gesamtbetrag der in Zürich bezahlten Kontrollgebühr. Die oben ermittelten Beträge sind deshalb entsprechend um 29 bis 30 % zu kürzen, was als zurückzuerstattende Summe für St. Moritz 606 Fr. und für Zürich 187 Fr. 15 Cts. ergibt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass dem

Rekurrenten von den in St. Moritz bezahlten Steuern 606 Fr. und von der in Zürich bezahlten Kontrollgebühr 187 Fr. 15 Cts. zurückzuerstatten sind.

57. Urteil vom 29. Oktober 1920

i. S. Kraftwerk Laufenburg gegen Gemeindesteuerkommission Laufenburg und Obergericht Aargau.

Anwendung von Art. 46 Absatz 2 BV in internationalen Verhältnissen. Voraussetzungen: Kraftwerk an einem Grenzstrom, das mit wesentlichen Anlageteilen in das Gebiet beider Uferstaaten übergreift, infolgedessen in beiden nach vorhergehender Verständigung der Regierungen über den Inhalt der Konzessionsbedingungen konzessioniert werden musste und die erzeugte Kraft konzessionsgemäss nach beiden abgibt. Beschränkung des Steuerrechts des Kantons des Gesellschaftssitzes auf einen verhältnismässigen Teil des gesamten an sich steuerbaren Geschäftsertrages.

A. — Die Rekurrentin Aktiengesellschaft Kraftwerk Laufenburg hat Sitz und Verwaltung in aargauisch Laufenburg. Die Kraftwerkanlage selbst erstreckt sich quer über den Rhein, dessen Mitte hier die Grenze zwischen der Schweiz und Deutschland bildet. Auf deutschem Gebiete bzw. im deutschen Stromteile des Rheins befinden sich die rechtsseitigen Uferverbauungen, die Schiffsschleuse, der rechtsseitige Fischpass und zum grösseren Teil das Stauwehr, auf schweizerischem Gebiete neben einem Teile des Stauwehrs die ganze Turbinen- und Generatorenanlage, die indessen mit dem Wehr baulich verbunden ist. Der erzeugte elektrische Strom muss nach den beiden Konzessionen, der aargauischen und der badischen, je zur Hälfte nach der Schweiz, insbesondere dem Kanton Aargau, und nach dem Lande Baden abgegeben werden. Vor der Konzessionserteilung hatten sich die aargauische und badische